

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Der Bürgermeister

Bellingen | Birkholz | Bittkau | Briest | Brunkau | Cobbel | Demker | Elversdorf | Grieben | Groß Schwarzlosen | Hüselitz | Jerchel
Kehnert | Klein Schwarzlosen | Lüderitz | Mahlpfuhl | Ottersburg | Polte | Ringfurth | Sandfurth | Scheeren | Schelldorf | Schernebeck
Schleuß | Schönwalde | Sophienhof | Stegelitz | Tangerhütte | Uchtdorf | Uetz | Weißewarte | Windberge



EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Amt für Verwaltungssteuerung - Amtsleiterin -

Auskunft erteilt Kathleen Altmann

Zimmer 21
Telefon 03935931729
Telefax 03935931715
E-Mail K.Altmann@Tangerhuette.de
Datum 20.08.2026

Landkreis Stendal
Jugendamt - Fachaufsicht
Hospitalstraße 1-2
39576 Stendal

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
11140.31/6

Betreff: Voranfrage zur Zusammenführung von Kindertageseinrichtungen mit einer gemeinsamen Leitungsperson unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zum Einrichtungsbegriff des § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Träger von aktuell 9 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal.

Aktuell stehen wir vor der Herausforderung, auf Wunsch unseres Stadtrates, die Führung unserer Einrichtungen unter Berücksichtigung personeller Ressourcen und einer zukunftsfähigen pädagogischen Konzeption optimal zu gestalten.

Im Zuge dessen möchten wir die Möglichkeit erörtern, zwei unserer Einrichtungen, namentlich „Unsere Dorfspatzen“ in Lüderitz und „Lüderitzer Kids“ in Lüderitz, unter einer gemeinsamen Einrichtungsleitung zu führen. Dies würde eine Zusammenführung der bestehenden, separaten Betriebserlaubnisse zu einer einzigen Betriebserlaubnis, die beide Standorte als Teile einer (Gesamt-)Einrichtung ausweist, voraussetzen.

Uns ist bekannt, dass gemäß § 22 KIFÖG LSA grundsätzlich für jede Tageseinrichtung eine Leitungsperson einzusetzen ist. Unser Anliegen basiert jedoch auf der Überlegung, dass die Definition einer "Tageseinrichtung" im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und die hieraus resultierende Konsequenz für die Leitungsstruktur durch die jüngere Rechtsprechung konkretisiert wurde.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. August 2017 (Az. 5 C 1.16) anbringen. Dieses Urteil hat klargestellt, dass das Merkmal des Orts- und Gebäudebezugs im Einrichtungsbegriff des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht dahingehend zu verstehen ist, dass sich alle von einem Einrichtungsträger genutzten Räumlichkeiten "unter einem Dach" befinden müssen. Vielmehr kann eine Einrichtung auch aus zwei oder mehr Einrichtungsteilen an unterschiedlichen Standorten bestehen, sofern dies der Konzeption des Trägers entspricht.

Diese Rechtsprechung eröffnet unserer Auffassung nach die Möglichkeit, die genannten Standorte rechtlich als eine Einheit zu betrachten und somit mit einer gemeinsamen Leitungsperson nach § 22 KIFÖG LSA zu besetzen.

Uns ist die im Rahmen des Schriftwechsels mit Ihnen geäußerte Haltung des Landkreises bekannt, dass das Landesjugendamt als Dienst- und Fachaufsichtsbehörde grundsätzlich weiterhin an den Vorgaben vom 15.04.2010 festhält und sich die Frage einer Zusammenlegung für den Landkreis Stendal derzeit nicht stellt.

Hausanschrift:
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



Wir bitten jedoch darum, im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Hinblick auf den Wunsch der strategischen Veränderung der Einrichtungslandschaft durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte, die Anwendbarkeit dieser älteren Vorgaben für unseren konkreten Fall erneut zu prüfen.

Unsere konkreten Fragen an Sie lauten daher:

1. Wäre es unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils vom 24.08.2017 (5 C 1.16) grundsätzlich denkbar und genehmigungsfähig, die beiden Kindertageseinrichtungen „Unsere Dorfspatzen“ in Lüderitz und „Lüderitzer Kids“ in Lüderitz zu einer einzigen Einrichtung zusammenzuführen, die sich auf zwei räumlich getrennte, jedoch konzeptionell verbundene Standorte erstreckt?
2. Wenn ja, welche Voraussetzungen müssten wir hierfür erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der pädagogischen Konzeption und die Anforderungen an die eine gemeinsame Einrichtungsleitung?
3. Wäre in einem solchen Fall eine gemeinsame Leitungsperson für beide Standorte gemäß § 22 KIFÖG LSA zulässig?

Unser Stadtrat ist überzeugt, dass eine solche Zusammenführung die Effizienz in der Finanzierung von Tageseinrichtungen steigern und uns eine optimierte Personaleinsatzplanung ermöglichen könnte, ohne die pädagogische Qualität an den Standorten zu mindern.

Um diesen Sachverhalt für die zukünftige Beratung vorzubereiten, ist die Ausrichtung zum Sachverhalt des Landkreises Stendal als Fachaufsichtsbehörde und das Handeln Ihrer übergeordneten Behörde des Landesjugendamtes notwendig. So das wir Sie um eine kurze Stellungnahme diesbezüglich bitten müssen.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Altmann

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

